

Klaus Karpen: Regionale Berufsbildungszentren

Vision

Rechtlich selbständige
Anstalt öffentlichen Rechts

Trägerschaft: Kommunen
oder Kammern, Innungen,
Stiftungen ö.R. Mit vollst.
Übertragung der Mittel

Realität

Rechtlich selbständige
Anstalt öffentlichen Rechts

Trägerschaft: Kommunen
oder Kammern, Innungen
mit teilweiser Übertragung
der Mittel

Vision

Umwandlung aller
beruflichen Schulen in RBZ
durch Landesgesetz

Vollständige Überstellung
des pädagogischen
Personals zur freien
Verfügung des RBZ

Realität

Umwandlung der Hälfte der
beruflichen Schulen gemäß
Entscheidung der Schulträger

Das pädagogische Personal
bleibt im Dienst des Landes.
Nur Stundengebermittel und
Mittel aus „Geld statt Stellen“
zur freien Verfügung des RBZ

Vision

Das RBZ kann aus dem vom Land und vom Träger bereit gestellten Budgets zusätzliche Stellen für Unterricht und Verwaltung schaffen

Nach Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrages freies Weiterbildungsangebot

Realität

Das RBZ kann aus dem vom Träger bereit gestellten Budget zusätzliche Stellen für Verwaltung und Weiterbildung schaffen

Nach Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrages Weiterbildungsangebot möglich, aber nur aus zusätzliche Mitteln

Vision

Träger beschließt Org.
Satzung. Verwaltungsrat
wird auf Vorschlag des RBZ
berufen.

Haftung beim Träger des
RBZ

Die Schulaufsicht
beschränkt sich auf die
Rechtsaufsicht.

Realität

Träger beschließt Org.
Satzung und beruft den
Verwaltungsrat.

Haftung zunächst beim
RBZ, subsidiär beim Träger

Die Schulaufsicht übt die
Rechts-, Dienst- und Fach-
aufsicht aus.